



Arbeitsmarktservice
Österreich

**BUNDESRICHTLINIE
AUS- UND WEITERBILDUNGSBEIHILFEN
(BEMO)**

vormals: Beihilfen zur Förderung der beruflichen Mobilität

Gültig ab: 11. Juli 2011
Erstellt von: BGS/Förderungen
Nummerierung: AMF/11-2011
GZ: BGS/AMF/0722/9970/2011

Damit außer Kraft: BGS/AMF/0722/9997/2011 = AMF/4-2011

.....
Dr. Herbert Buchinger e.h.
Vorstandsvorsitzender

.....
Dr. Johannes Kopf, LL.M. e.h.
Vorstandsmitglied

Datum der Unterzeichnung: 29.06.2011

Datum der Unterzeichnung: 29.06.2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	4
A.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN	4
1.	<i>REGELUNGSGEGENSTAND</i>	4
2.	<i>ADRESSATEN/ADRESSATINNEN</i>	4
3.	<i>GESETZLICHE GRUNDLAGEN</i>	5
4.	<i>ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL</i>	5
5.	<i>FÖRDERBARER PERSONENKREIS</i>	5
6.	<i>HÄRTEFÄLLE</i>	8
7.	<i>EINKOMMEN</i>	8
8.	<i>ANRECHENBARKEIT</i>	9
9.	<i>ERLÄUTERUNGEN</i>	9
9.1.	Zu Punkt I.A.4. Arbeitsmarktpolitisches Ziel.....	9
9.2.	Zu Punkt I.A.5. Fachkräftemangel	10
9.3.	Zu Punkt I.A.5. Kinderbetreuungspflichten	10
9.4.	Zu Punkt I.A.5. Weitere Kriterien im Falle schulischer Ausbildungen	10
B.	BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	11
1.	<i>ABLAUFORGANISATION</i>	11
2.	<i>BEGEHREN</i>	12
3.	<i>BUDGETÄRE VERBUCHUNG, STATISTISCHE ERFASSUNG und KONTROLLTÄTIGKEITEN</i>	13
3.1.	Budgetäre Verbuchung.....	13
3.2.	Statistische Erfassung.....	13
3.3.	Kontrolltätigkeiten.....	13
4.	<i>ÄNDERUNGSVERFÜGUNG</i>	13
5.	<i>EDV-EINTRAGUNGEN</i>	14
5.1.	Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF).....	14
5.2.	PST.....	15
5.3.	eAMS-Konto für Personen	16
6.	<i>EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)</i>	16
II.	BEIHILFEN	17
A.	BEIHILFE ZU DEN KURSKOSTEN	17
1.	<i>BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG</i>	17
2.	<i>ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL</i>	17
3.	<i>FÖRDERUNGSGEGENSTAND</i>	17
4.	<i>FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN</i>	17
5.	<i>HÖHE DER BEIHILFE</i>	18
6.	<i>DAUER DER FÖRDERUNG</i>	19
7.	<i>VERFAHREN</i>	21
8.	<i>ANGABEN UND NACHWEISE</i>	22
8.1.	Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung	22
8.2.	Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsmäßen Verwendung	22
8.3.	Formulare und Schreiben aus der EDV	22
9.	<i>ERLÄUTERUNGEN</i>	23
9.1.	Zu Punkt II.A.4.1. Förderungsvoraussetzungen	23
9.2.	Zu Punkt II.A.5. Höhe der Beihilfe bei Arbeitslosen	23
B.	BEIHILFE ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTES	24
1.	<i>BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG</i>	24
2.	<i>ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL</i>	24
3.	<i>FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN</i>	24
4.	<i>HÖHE DER BEIHILFE</i>	25
4.1.	Die Höhe der Beihilfe beträgt.....	25
4.2.	Anrechnung von Leistungsbezügen in der Arbeitslosenversicherung.....	25
4.3.	Sozialversicherung	25
4.4.	DLU-Bonus	26
5.	<i>DAUER DER FÖRDERUNG</i>	28
6.	<i>ALG/NH-FORTBEZUG OHNE DLU-MINDESTSstandard UND UNFALLVERSICHERUNG</i>	29
7.	<i>VERFAHREN</i>	29

8.	<i>ANGABEN UND NACHWEISE</i>	33
9.	<i>ERLÄUTERUNGEN</i>	34
9.1.	Zu Punkt II.B.3.1. Förderungsvoraussetzungen	34
9.2.	Zu Punkt II.B.4. DLU-Höhe	34
9.3.	Zu Punkt II.B.4.1. Vollendung des 18. Lebensjahres	34
9.4.	Zu Punkt II.B.4.3. Pensionsversicherung	34
9.5.	Erläuterungen zu Punkt II.B.4.4. DLU-Bonus.....	35
9.6.	Zu Punkt II.B.4.4. DLU-Bonus	36
9.7.	Zu Punkt II.B.5. Unterbrechungen	36
9.8.	Zu Punkt II.B.6. weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche	37
9.9.	Zu Punkt II.B.7. Meldeverpflichtung	37
9.10.	Zu Punkt II.B.7. NH-Bezug und Kontaktierung eines Pensionsversicherungsträgers.....	37
C.	BEIHILFE ZU DEN KURSNEBENKOSTEN	38
1.	<i>BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG</i>	38
2.	<i>ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL</i>	38
3.	<i>FÖRDERUNGSGEGENSTAND</i>	38
4.	<i>FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN</i>	38
5.	<i>HÖHE DER BEIHILFE</i>	40
6.	<i>DAUER DER FÖRDERUNG</i>	41
7.	<i>VERFAHREN</i>	41
8.	<i>ANGABEN UND NACHWEISE</i>	43
9.	<i>ERLÄUTERUNGEN</i>	43
9.1.	Zu Punkt II.C.4.1. Förderungsvoraussetzungen	43
III.	ARBEITSERPROBUNG UND ARBEITSTRAINING	44
A.	ARBEITSERPROBUNG	45
1.	<i>ZIEL: FESTSTELLUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG</i>	45
1.1.	Zielgruppen	45
1.2.	Dauer	45
2.	<i>ZIEL: FESTSTELLUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG</i>	45
2.1.	Zielgruppen	45
2.2.	Dauer	46
B.	ARBEITSTRAINING	46
1.	<i>ZIEL: ERWERB VON BERUFSPRAXIS NACH ABGESCHLOSSENER AUSBILDUNG</i>	46
1.1.	Zielgruppe	46
1.2.	Dauer	46
2.	<i>ZIEL: ERWERB VON PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN AUSBILDUNGSABSCHLUSS</i>	47
2.1.	Zielgruppe	47
2.2.	Dauer	47
3.	<i>ZIEL: ERWERB VON ARBEITSERFAHRUNG UND TRAINING VON FÄHIGKEITEN/ FERTIGKEITEN BZW. STEIGERUNG DER BELASTBARKEIT BZW. VERBESSERUNG DER ARBEITSHALTUNG</i>	47
3.1.	Zielgruppe	47
3.2.	Dauer	47
IV.	IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN	48
V.	BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG	48
VI.	ANHANG	48

I. BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN UND VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

A. BEIHILFENÜBERGREIFENDE NORMEN

1. REGELUNGSGEGENSTAND

Mit dieser Bundesrichtlinie werden folgende Beihilfen geregelt:

- Beihilfe zu den Kurskosten (KK)
- Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes (DLU)
- Beihilfe zu den Kursnebenkosten (KNK)

Geregelt wird weiters

- die Existenzsicherung für Teilnehmer/Teilnehmerinnen
 - * an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung
 - * am Unternehmensgründungsprogramm
 - * an Arbeitsstiftungendurch Weiterbezug von AIG- oder NH-Leistungen
- die Unfallversicherung.

Diese Bundesrichtlinie regelt weiters die Bedingungen für die Teilnahme an Maßnahmen der

- Arbeitserprobung
- und des
- Arbeitstrainings
- als eigenständige Individualmaßnahmen.

2. ADRESSATEN/ADRESSATINNEN

Diese Bundesrichtlinie gilt für alle Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Arbeitsmarktservice, die mit Aufgaben der personenbezogenen Arbeitsmarktförderung auf Ebene der Landesgeschäftsstelle und der regionalen Geschäftsstelle betraut sind (inkl. Budgetierung, Budgetverbuchung, Anweisung, Auszahlung, Durchführung allfälliger Rückforderungen, Fortbezug von AIVG-Leistungen gemäß § 18 (5) bis (7) und § 12 (5) Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG), Unfallversicherung).

3. GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Beihilfen zu den Kurskosten und zu den Kursnebenkosten werden im Sinne des § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) gewährt. Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes wird nach Maßgabe des § 35 AMSG gewährt. Der Fortbezug von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe während der Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsmarktausbildung erfolgt gemäß § 12 (5) im Falle des Arbeitslosengeldes i.V.m. § 18 (4) bis (7) AIVG. Für die Unfallversicherung sind § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c und § 74 Abs. 2 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) maßgeblich.

4. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL¹

Neben den jeweils bei den einzelnen Beihilfen angeführten speziellen arbeitsmarktpolitischen Zielen der Beihilfen sind folgende arbeitsmarktpolitische Ziele der Aus- und Weiterbildungsbeihilfen zu berücksichtigen:

- Unterstützung der Vermittlung
- oder**
- Sicherung einer gefährdeten Beschäftigung

5. FÖRDERBARER PERSONENKREIS

- Arbeitslose
In Bezug auf die Gewährung von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes gelten auch Personen gemäß § 12 (6) Arbeitslosenversicherungsgesetz (AIVG) als arbeitslos.
- Beschäftigte in Kurzarbeit
deren Bruttoeinkommen im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten EUR 2.300,- monatlich nicht überschreitet² und für die beim Arbeitsmarktservice um eine Kurzarbeitsbeihilfe angesucht wurde.
- Beschäftigte,
deren Bruttoeinkommen im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten EUR 2.300,- monatlich nicht überschreitet
und
 - ◆ die eine Qualifizierung in einem Berufsbereich mit Fachkräftemangel anstreben.
Die Landesdirektorien werden ermächtigt, für das jeweilige Bundesland Berufsbereiche mit Fachkräftemangel zu definieren.³

¹ siehe Erläuterungen I.A.9.1.

² Ins Bruttoeinkommen ist die Kurzarbeitsunterstützung einzubeziehen.

³ siehe Erläuterungen I.A.9.2.

oder

- ◆ deren berufliche Existenz gefährdet ist und bei welchen mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:
 - * die in einem Betrieb beschäftigt sind, der nach § 45a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG) eine Anzeige beim Arbeitsmarktservice eingebracht hat

oder

- * die bereits gekündigt worden sind (AF-Vorgemerkte, die bereit sind, ein anderes Arbeitsverhältnis aufzunehmen)

oder

- * bei welchen eine physische, psychische oder geistige Behinderung vorliegt

oder

- * die über 45 Jahre alt sind

oder

- * die über keine abgeschlossene Berufsausbildung verfügen und für die eine ungünstige berufliche Entwicklung zu erwarten ist

oder

- * deren Qualifikation am Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist oder in Gefahr ist, zu veralten

oder

- * die aufgrund von Kinderbetreuungspflichten karenziert sind, oder deren Beschäftigungsausmaß vorübergehend herabgesetzt ist⁴

- Personen ohne aufrechtes Arbeitsverhältnis, die Kinderbetreuungsgeld beziehen, bereits eine Maßnahme besuchen können und dem Arbeitsmarkt binnen 1 Jahres wieder zur Verfügung stehen.
- Lehrstellensuchende
- Bauern und Bäuerinnen, deren Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes im Fall der Beihilfe zu den Kurskosten/Kursnebenkosten EUR 17.020,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreitet.
- Pensionisten/Pensionistinnen wegen Invaliditäts- und Berufsunfähigkeit, Pensionisten/Pensionistinnen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit, wenn sich der zuständige Pensionsversicherungsträger an der Maßnahme beteiligt.
- Personen, die am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose teilnehmen, hinsichtlich der Existenzsicherung während der Vorbereitungsphase gemäß Bundesrichtlinie „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“.
- Personen, die an Maßnahmen einer Arbeitsstiftung gemäß „Bundesrichtlinie zur Anerkennung, Förderung und Durchführung von Maßnahmen der Arbeitsstiftungen“ teilnehmen.
- Personen, die an einem Arbeitstraining oder einer Arbeiterprobung gemäß Kapitel III. der vorliegenden Bundesrichtlinie teilnehmen.

nicht förderbar sind:

- Selbständig Erwerbstätige ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe

⁴ siehe Erläuterungen I.A.9.3.

- Ausländer/Ausländerinnen, die gemäß der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ bzw. der Bundesrichtlinie „Zusammenarbeit SfA/SAB“ nicht vorzumerken sind⁵
- Personen in einem unkündbaren Arbeitsverhältnis
- Personen, die die Anspruchsvoraussetzungen für eine Pension aus einem der Versicherungsfälle des Alters erfüllen
- Personen, die eine Alterspension beziehen (Begründung: Vorwiegendes Eigeninteresse, da eine anschließende Vermittlung bzw. Arbeitsaufnahme nicht angenommen werden kann.)
- Personen, für die die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA) oder die Unfallversicherung der Eisenbahnen oder die Unfallversicherung der Bauern für den Besuch einer Maßnahme Übergangsgeld gewährt (Begründung: Diese Personen erhalten ohnedies die Kurskosten, die Kursnebenkosten und das Übergangsgeld, daher ist keine zusätzliche Finanzierung seitens des Arbeitsmarktservice nötig.)
- Beschäftigte in Kurzarbeit, für die um eine Qualifizierungsförderung in Kurzarbeit angesucht wurde.

Weitere Kriterien im Falle schulischer Ausbildungen⁶:

Förderbar sind jene Personen im Sinne des § 31 (3) Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG), bei welchen mindestens eines der folgenden Kriterien zutrifft:

- Personen ohne abgeschlossene schulische Ausbildung
- Personen ohne berufliche Ausbildung (ausgenommen AHS-Maturanten/AHS-Maturantinnen)
- Maturanten/Maturantinnen und Universitätsabbrecher/Universitätsabbrecherinnen zwei Jahre nach Matura oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG
- Schulabbrecher/Schulabbrecherinnen zwei Jahre nach Schulabbruch oder bei Vorliegen von Anspruchsvoraussetzungen nach dem AIVG
- Personen mit abgeschlossener Ausbildung, deren Qualifikation auf dem Arbeitsmarkt nicht mehr verwertbar ist (z.B. beruflicher Wiedereinstieg von Frauen)
- Langzeitarbeitslose (Personen unter 25 Jahren und Ältere⁷ länger als 6 Monate, alle anderen länger als 12 Monate arbeitslos)
- ältere Arbeitslose⁷

Im Fall schulischer Ausbildungen sind nicht förderbar:

- Jugendliche unter 17 Jahren

Bei gleichwertigen Qualifizierungsmaßnahmen ist den kursmäßigen gegenüber den schulischen der Vorzug zu geben.

⁵ förderbar bei PST-Status AL/LS/SC/TA

⁶ siehe Erläuterungen I.A.9.4

⁷ Als Ältere gelten vorgemerkte Arbeitslose ab dem im Rahmen der Zielvorgaben definierten Alter.

6. HÄRTEFÄLLE

In **Härtefällen** können die Landesgeschäftsstellen sozial gerechtfertigte Abweichungen von der Bundesrichtlinie genehmigen. Es ist jedoch darauf zu achten, dass dies nur in Einzelfällen anzuwenden ist. Bei einer Häufung gleichgelagerter Fälle ist die Bundesgeschäftsstelle zu informieren, um gegebenenfalls eine Änderung der Bundesrichtlinie in die Wege leiten zu können.

7. EINKOMMEN

Als Einkommen sind für alle Aus- und Weiterbildungsbeihilfen folgende Bruttoeinkommen heranzuziehen:

- 7.1. aus unselbständiger Erwerbstätigkeit
- 7.2. aus selbständiger Erwerbstätigkeit
- 7.3. aus land- und forstwirtschaftlichem Besitz (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen; die Einheitswertgrenzen sind maßgeblich)
- 7.4. gemäß § 34 (6) AMSG allfällige Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen
- 7.5. Invaliditäts- und Berufsunfähigkeitspensionen, Pensionen wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit

Nicht zu berücksichtigen sind Einkommen, die nicht aus einer Erwerbstätigkeit resultieren, wie beispielsweise

- eigene Alimente
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenpension
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung
- Sonderzahlungen
- Kinderbetreuungsgeld

und

Übergangsgeld der **Pensionsversicherung** der Angestellten und der Arbeiter,
der **Pensionsversicherung** der österreichischen Eisenbahnen,
der **Pensionsversicherung** der Bauern,
der **Pensionsversicherung** des österreichischen Bergbaues und
der **Pensionsversicherung** der gewerblichen Wirtschaft

und

Unfallrenten.

Für die Entscheidung, ob Aus- und Weiterbildungsbeihilfen gewährt werden können, bzw. in welcher Höhe, ist das Bruttoeinkommen des letzten vollentlohnten Monats bzw. der letzten vier vollentlohnten Wochen vor Beginn der Maßnahme heranzuziehen.

(Beispiel: Maßnahmenbeginn 15.6. - Bruttoentgelt vom 1.5. bis 31.5.)

Ausnahme: Bei Beschäftigten in Kurzarbeit ist das Bruttoeinkommen inkl.

Kurzarbeitsunterstützung während des ersten vollen Monats mit Kurzarbeit heranzuziehen.

Sofern die Förderungswerberin/der Förderungswerber zum Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns arbeitslos ist, gelten die Regelungen für Arbeitslose.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt bei

- der Beihilfe zu den Kurskosten und der Beihilfe zu den Kursnebenkosten
 - * eine Änderung der Einkommensgrenzen
 - * eine Einkommensänderung
- der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes
 - * eine Änderung der ASVG-Geringfügigkeitsgrenze

unberücksichtigt.

8. ANRECHENBARKEIT

Übergewinne aufgrund von ALV-Leistungen oder Beihilfengewährungen sind mit allen Beihilfen gegenzurechnen (gemäß § 25 (4) AIVG und § 38 (2) AMSG).

Beispiel 1: AIG-Übergewinn ist auf DLU anzurechnen

Beispiel 2: KK-Übergewinn ist auf AIG anzurechnen

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt I.A.4. Arbeitsmarktpolitisches Ziel

Den gesetzlichen Vorgaben (AMSG § 31 (3)) entsprechend, stellt die Förderung der Chancengleichheit von Frauen auf dem Arbeitsmarkt eine grundsätzliche Ausrichtung für das Handeln des Arbeitsmarktservice dar.

Mit dem gezielten Einsatz der Instrumente der Arbeitsmarktförderung kann ein Beitrag zum Abbau des geschlechtsspezifisch geteilten Arbeitsmarktes geleistet werden.

Chancengleichheit ist demnach ein übergreifendes arbeitsmarktpolitisches Ziel.

Da die Bundesrichtlinie für die Aus- und Weiterbildungsbeihilfen an sich geschlechtsneutrale Kriterien vorgibt, muss bei der Umsetzung des arbeitsmarktpolitischen Ziels für Frauen bereits im Vorfeld der Fördervergabe begonnen werden. Beispielsweise bei der Kursplanung, in der Zuweisungspraxis und bei der Auswahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen.

9.2. Zu Punkt I.A.5. Fachkräftemangel

Sofern eine Landesorganisation von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, sind die Beschlüsse an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen zu übermitteln.

9.3. Zu Punkt I.A.5. Kinderbetreuungspflichten

Diese Ergänzung soll Personen, die bei aufrechem Arbeitsverhältnis aufgrund von Betreuungspflichten für Kinder bis 15 Jahren (vgl. Definition „Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerinnen“) karenziert sind oder ihre Arbeitszeit reduziert haben, die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen ermöglichen. Ziel dabei ist, eine berufliche Existenzgefährdung zu verhindern. Diese kann sich daraus ergeben, dass die bisherigen Arbeitszeiten nach Ende der Karenzierung oder bei Umstieg auf Vollzeit nicht mit den Betreuungspflichten vereinbar sind, bzw. mit der Teilzeitbeschäftigung längerfristig keine eigenständige Existenzsicherung (Einkommenshöhe) möglich ist.

Zum Beispiel: Kellnerin ist in Elternkarenz oder arbeitet neben dem Kinderbetreuungsgeldbezug stundenweise (oder in Teilzeit) zu regelmäßig vereinbarten Zeiten. Mit Ende des Kinderbetreuungsgeldbezuges möchte sie wieder Vollzeit arbeiten. Sie kann aber die im Gastgewerbe üblichen oder notwendigen Abenddienste nicht mehr übernehmen (da z.B. Alleinerzieherin). Ihre berufliche Existenz ist daher gefährdet und sie soll die Möglichkeit erhalten, sich durch Qualifizierung rechtzeitig auf einen beruflichen Umstieg vorzubereiten.

9.4. Zu Punkt I.A.5. Weitere Kriterien im Falle schulischer Ausbildungen

Gemäß § 34 Abs. 6 AMSG (erster Satz) darf für Hochschulausbildungen oder Ausbildungen an einer Lehranstalt, deren Lehrprogramme zu staatlich anerkannten Lehrzielen führen, keine Beihilfen des Arbeitsmarktservice zuerkannt werden. Staatlich anerkannte Lehrziele beziehen sich auch auf Hochschulausbildungen, demnach sind Universitätslehrgänge, Fachhochschul-Studiengänge und (auslaufende) Lehrgänge universitären Charakters von diesem Förderverbot umfasst.

In Ausübung der Ermächtigung gemäß § 34 Abs. 6 AMSG (zweiter Satz) hat der Verwaltungsrat aber die Gewährung von Beihilfen für die hier taxativ angeführten Personengruppen im Sinne des § 31 Abs. 3 AMSG für zulässig erklärt. Diese Ausnahmeregelung gilt für alle Ausbildungen im Sinne des § 34 Abs. 6 AMSG (erster Satz).

Gemäß § 34 Abs. 6 AMSG (dritter Satz) sind bei Inanspruchnahme dieser Ausnahmeregelung allfällige Schülerbeihilfen, Studienbeihilfen und andere für den gleichen Zweck gewährte Zuwendungen bei der Beihilfengewährung zu berücksichtigen.

B. BEIHILFENÜBERGREIFENDE VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

1. ABLAUFORGANISATION

Die Abwicklung aller Aus- und Weiterbildungsbeihilfen ist an die **regionalen Geschäftsstellen (RGS) zu delegieren**. Die Begehrensbearbeitung und somit auch die budgetäre Verbuchung erfolgt in jener RGS, die für den Förderungswerber/die Förderungswerberin zuständig ist (Wohnsitzprinzip). Bei einer Übersiedlung des PST's werden auch die offenen Förderungsfälle (ausgenommen Förderungsfälle im Status „entschieden“ und „neu entschieden“) mitübersiedelt.

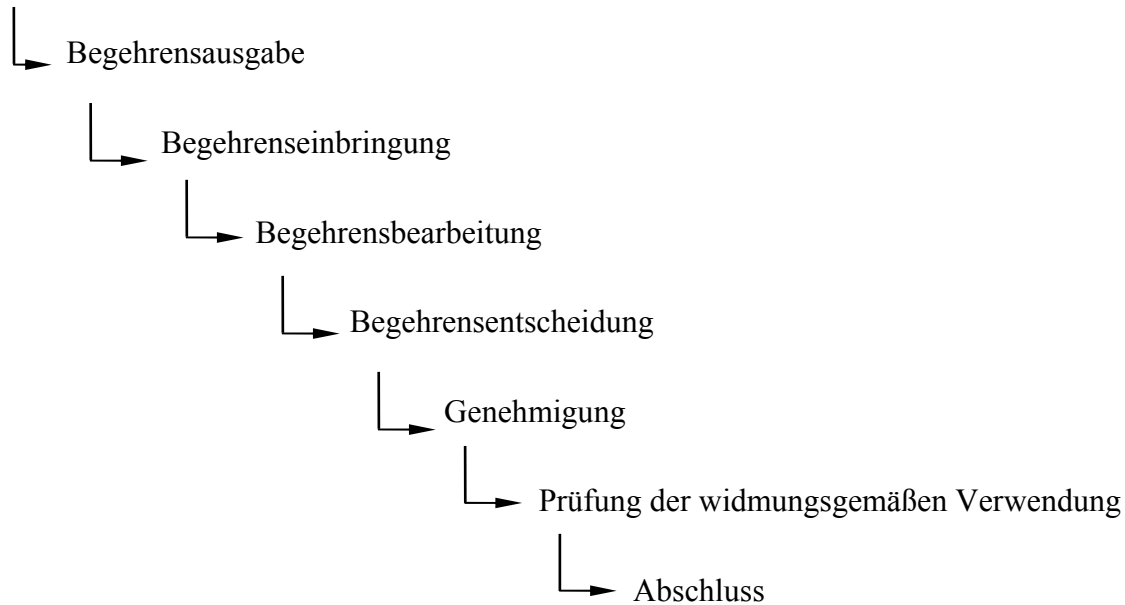
Die Arbeitsschritte Maßnahmen- und Beihilfenberatung bis Genehmigung (inklusive genauer Höhe und Dauer der Beihilfe), sowie Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Abschluss erfolgen im Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF) (siehe dazu folgende Grafik).

Ausnahme: Die Berechnung der Höhe der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erfolgt nach Verfügung in der ALV-EDV, da starke Anlehnung ans Arbeitslosengeld (AlG).

Kurz- (kürzer als 1 Woche) und/oder Teilzeitmaßnahmen (mindestens 10 aber weniger als 16 Maßnahmenstunden pro Woche) ohne DLU-Mindeststandard: Bei AlG/NH-Anspruch ist die Existenzsicherung mit der Kategorie AlG/NH-F (AlG/NH-Fortbezug ohne Mindeststandard zuzüglich Unfallversicherung) im BAS IF zu verfügen. Bei Personen ohne Leistungsanspruch wird die Unfallversicherung ebenfalls im BAS IF vorgemerkt.

ENTSCHEIDUNGS- und ABWICKLUNGSSCHRITTE der BEMO-BEIHILFEN

Maßnahmen- und Beihilfenberatung



2. BEGEHREN

Auch bei gleichzeitiger Gewährung mehrerer Aus- und Weiterbildungsbeihilfen ist nur **ein** Begehren zu verwenden. Für die Existenzsicherung während der Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose sind die entsprechenden Begehren gemäß Bundesrichtlinie „Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose“ zu verwenden. Für die Existenzsicherung während der Teilnahme an Arbeitsstiftungen ist das BEMO-Begehren aus dem BAS IF zu verwenden.

Alle Aus- und Weiterbildungsbeihilfen, die während des Besuches einer Maßnahme gewährt werden, sind als ein Förderungsfall zu werten und als solcher zu bearbeiten.

Bei Nicht-Einlangen des Begehrens innerhalb der vereinbarten Rückgabefrist sind keine Beihilfen zu gewähren. Die vereinbarte Frist kann aus triftigen Gründen verlängert werden.

Wurde ein Begehren unvollständig eingebracht, ist bei Setzung einer „Nachfrist für Unterlagen“ ein Mahnschreiben zu veranlassen (dies gilt auch für die Begehrensstellung über das eAMS-Konto für Personen).

3. BUDGETÄRE VERBUCHUNG, STATISTISCHE ERFASSUNG UND KONTROLLTÄTIGKEITEN

3.1. Budgetäre Verbuchung

Die budgetäre Verbuchung der Aus- und Weiterbildungsbeihilfen erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Bundesrichtlinie „Budgetierung und Verbuchung von Beihilfen (AMF-SAP)“.

3.2. Statistische Erfassung

Die begleitende Statistik zu den Aus- und Weiterbildungsbeihilfen generiert sich automatisch (größtenteils aus dem BAS IF) und ist mittels DWH abrufbar.

3.3. Kontrolltätigkeiten

Bezüglich der Beihilfe zu den Kurskosten ist dem Würfel „Liste der genehmigten KK-Förderfälle“ (Pfad: DWH/AMF/Individualförderungen) besondere Beachtung einzuräumen. Die DWH-Ergebnisse sind regelmäßig dahingehend zu analysieren, dass bei neuen Kursanbietern und bei Auffälligkeiten bei bestehenden Kursinstituten, die Qualität der Leistung und die Plausibilität der Kosten (z.B. durch Abgleich mit der Homepage des Kursinstitutes, Vergleichsofferte) gewährleistet ist.

Diese Kontrolltätigkeiten sind von den Landesgeschäftsstellen wahrzunehmen, wobei Teile an die regionalen Geschäftsstellen delegierbar sind.

Die Landesgeschäftsstellen sind verpflichtet, eine stichprobenmäßige Überprüfung von KK-Förderungsfällen im Hinblick auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit und Kursinhalte im Rahmen der Fachkontrolle vorzunehmen.

Im Zusammenhang mit der Abgrenzung zwischen der Beihilfe zu den Kurskosten und Vergaben von Bildungsmaßnahmen ist der Punkt 4.4. (Abgrenzung zu Schulungsteilnahmen auf Basis „Beihilfe zu den Kurskosten (KK)“) der Bundesrichtlinie Vergabe von Bildungsmaßnahmen (BM1) einzuhalten.

4. ÄNDERUNGSVERFÜGUNG

Bei der Beihilfe zu den Kursnebenkosten sind Änderungsverfügungen (ohne neuerliche Begehrensstellung) während der Maßnahme bezüglich der Höhe und der Dauer der Beihilfe zulässig, müssen jedoch entsprechend dem 4-Augen-Prinzip neuerlich genehmigt werden.

Sollte es bei der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z.B. wegen Krankheit des Förderungswerbers/der Förderungswerberin während einer modularen Ausbildung und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügbaren Höhe** zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

5. EDV-EINTRAGUNGEN

5.1. Beihilfenadministrationssystem Individualförderungen (BAS IF)

- 5.1.1. Das BAS IF ist einzusetzen, d.h. alle Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (inklusive Unfallversicherung) sind mittels dieser Applikation abzuwickeln.
- 5.1.2. Die arbeitsmarktpolitische Beurteilung ist im Fenster „Begehrensfall-Basis“ in der Group-box „Maßnahmenbegründung“ einzutragen (wird automatisch in den PST-Text generiert).
- 5.1.3. Zwecks Evaluierung ist bei Arbeitserprobung und Arbeitstraining in der Group-box „Maßnahme“ im Feld „Typ“ entweder „Arbeitserprobung“ oder „Arbeitstraining“, im Feld „Art“ „Betrieb“ und in der Group-box „Maßnahmenbegründung“, der dem Ziel gemäß Punkt III. entsprechende „Standardtext“ auszuwählen. Weiters ist über die Geschäftsfunktion „BTR verbinden“ ein Betrieb zu verbinden. Der verbundene Betrieb wird automatisch als Schulungsträger übernommen. Die Maßnahmenbezeichnung muss händisch eingegeben werden.
- 5.1.5. Die UV Tage werden vom BAS IF entsprechend dem Förderungszeitraum ohne Samstage, Sonntage und Feiertage vorgeschlagen.
Die Anzahl der UV-Tage ist entsprechend den Angaben im Begehren (Tage, an denen die Maßnahme stattfindet) anzupassen.
Bei der Verlängerung einer Maßnahme sind die zusätzlichen UV-Tage, bei Bezugseinstellung die Anzahl der Tage, um welche sich die ursprünglich genehmigten UV-Tage verringern, einzugeben.
- 5.1.6. Die Bundesgeschäftsstelle kann für das gesamte Bundesgebiet bzw. jede Landesgeschäftsstelle kann für ihr Bundesland Sonderprogramme für Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (z.B. entsprechende Zuordnung zu den arbeitsmarktpolitischen Zielen) festlegen.
Diese Sonderprogramme sind:
 - * zur Aufnahme in die EDV an die Bundesgeschäftsstelle Abteilung Förderungen und
 - * zur entsprechenden Codierung zum jeweiligen Förderungsfall an die RGSen zu kommunizieren.

Wenn BGS oder LGS Sonderprogramme festlegen, sind passenden Förderungsfällen auf „Ansicht Sonderprogramm“ oder auf der Schaltfläche „SP“ die entsprechenden Codes zuzuordnen. Einem Förderungsfall können bis zu 3 BGS-Codes und 2 LGS-Codes zugeordnet werden. Mittels der „Förderungsfall Feldersuche“ können diese Daten abgefragt werden.

- 5.1.7. Bei Förderung gemäß „Beschäftigte in Kurzarbeit“ ist dem Förderungsfall das Sonderprogramm KKUA (Beschäftigte in Kurzarbeit) zuzuordnen.
- 5.1.8. Sofern eine Beihilfe vorzeitig nicht mehr gebührt (z.B. Kunde/Kundin nimmt vor Kursende eine Beschäftigung auf), ist im BAS IF eine Bezugseinstellung mit dem Einstellungscode „T“ (Storno) zu veranlassen. In diesem Fall sind allfällige Vorbuchungen im Bundesrechenzentrum zu stornieren und allfällige Rückforderungen einzuleiten.
- 5.1.9. Während einer laufenden DLU oder KNK sind Bezugseinstellungen, -unterbrechungen bzw. Aufhebungen im BAS IF oder am PST durchzuführen.
- 5.1.10. Allfällige Bezugsveränderungen bei (reinem) AIG/NH-Fortbezug (ohne DLU-Anteilen) sind ausschließlich am PST im Fenster „Vormerkeziten (VMZ)“ zu veranlassen.
- 5.1.11. Das Ergebnis der Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Beihilfe zu den Kurskosten ist im BAS IF beim entsprechenden Förderungsfall zu dokumentieren, um den Förderungsfall EDV-mäßig korrekt abzuschließen.
- 5.1.12. In regelmäßigen Abständen sind Stadiensuchen durchzuführen, um sicher zu stellen, dass kein Förderungsfall länger als nötig in einem bestimmten Stadium verweilt.
- 5.1.13. Ab Sommerrelease 2011 reicht für negative Entscheidungen das 2-Augen-Prinzip. Mittels Zufallsgenerator sind jedoch Förderungsfälle für ein 4-Augen-Prinzip vorgesehen.

5.2. PST

- 5.2.1. Die Group-box „Status“ im Fenster „Personendaten“ ist entsprechend der Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ zu codieren.
- 5.2.2. Weiters ist das Feld „Verm. Post“
 - * auf „J“ zu setzen, wenn mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin vereinbart wurde, dass auch während der Maßnahme bzw. knapp vor Ende der Maßnahme Vermittlungsvorschläge zugesandt werden;
 - * auf „N“ zu setzen, wenn es aus arbeitsmarktpolitischer Sicht nicht sinnvoll ist, während der Maßnahme Vermittlungsvorschläge zuzuschicken.

Bei AIG/NH-Fortbezug sind noch folgende Regeln zu beachten:

a) PST mit Maßnahme/Veranstaltung (M/V-)Verbindungsbuchung:

- Statuswechsel von AL auf SC bei Maßnahmenbeginn:
Beim Um-/Abbuchung mit der Aktion „Eintritt“ ist das Feld „BE unterdrücken“ zu aktivieren.
- Bei Kursabschluss zum vorgesehenen Zeitpunkt (und anschließender Arbeitslosigkeit) ist die BVM zu unterdrücken.

- Bei vorzeitigem Kursausschluss bzw. bei Arbeitsaufnahme während oder zum Ende des Kurses:
Beim Um-/Abbuchen mit der Aktion „Ausschluss“ bzw. „Abbruch“ muss das Feld „BE unterdrücken“ inaktiv bleiben, d.h. es wird eine BVM veranlasst.
- Bei vorzeitigem Kursaustritt:
Beim Um-/Abbuchen mit der Aktion „Abbruch“ muss das Feld „BE unterdrücken“ inaktiv bleiben, d.h. es wird eine BVM veranlasst.

a) PST ohne Maßnahme/Veranstaltung (M/V-)Verbindungsbuchung:

- Bei Statuswechsel von AL auf SC bei Maßnahmenbeginn:
Die BVM ist immer zu unterdrücken, wenn der Teilnehmer/die Teilnehmerin AIG oder NH fortbezieht.
- Bei Kursabschluss zum vorgesehenen Zeitpunkt (und anschließender Arbeitslosigkeit) ist die BVM zu unterdrücken.
- Bei Arbeitsaufnahme ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen.
- Bei Beendigung der Maßnahme vor dem vorgesehenen Ende, ist in jedem Fall eine BVM zu veranlassen. In diesem Fall ist im Feld „Begründung“ im PST-Fenster Vormerkzeiten (VMZ) „Wegfall KNK“ einzugeben.

5.3. eAMS-Konto für Personen

- 5.3.1. Die Geschäftsfunktion „Begehren zurückweisen“ ist nur dann zu verwenden, wenn es bereits ein gleiches Begehren auf Papier gibt (Förderungswerber/Förderungswerberin schickt auf beiden Kanälen dasselbe Begehren) oder es sich um einen offensichtlichen Testfall handelt. In allen anderen Fällen, ist ein Förderungsfall anzulegen und mittels BAS IF zu administrieren.

6. EUROPÄISCHER SOZIALFONDS (ESF)

Eine ESF-Kofinanzierung der Aus- und Weiterbildungsbeihilfen ist nicht möglich.

II. BEIHILFEN

A. BEIHILFE ZU DEN KURSKOSTEN

1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

KK

2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Beseitigung bzw. Verringerung kostenbedingter Hindernisse (finanzielle Mehrbelastung), die aufgrund einer arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Aus- und Weiterbildungs- oder Berufsorientierungsmaßnahme oder Maßnahme der aktiven Arbeitssuche entstehen (nicht vom Arbeitsmarktservice in Auftrag gegebene Maßnahmen).

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Kursgebühr
- Schulgeld
- Lehrmittel
- ärztliche bzw. psychologische Gutachten
- Prüfungsgebühren
- Schulungskleidung (z.B. Schuhe für Bau-Kurse etc.)
- Selbstbehalt für Schulbücher

4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1)Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.⁸

(2)Das Bruttoeinkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin darf EUR 2.300,- monatlich nicht überschreiten.

⁸ siehe Erläuterungen II.A.9.1.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen und der Kurs- bzw. Schulkosten unberücksichtigt.

(3) Bei Bauern und Bäuerinnen darf der Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes EUR 17.020,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreiten. Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einheitswertes unberücksichtigt.

(4) Nicht förderbar ist die Anschaffung von Lehrmitteln etc., die in keinem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Maßnahme steht.

(5) Berücksichtigung von Beteiligungen an den Kosten durch andere Kostenträger.

(6) Kein vollständiger Kostenersatz durch vertragliche Regelung seitens des Betriebes bzw. durch andere Kostenträger.

(7) Bei Teilnahme an einer im Auftrag des AMS durchgeführten Bildungsmaßnahme (unabhängig davon welche Landesorganisation für die Beauftragung verantwortlich ist) ist keine Beihilfe zu den Kurskosten zu gewähren.

5. HÖHE DER BEIHILFE

- Bei Arbeitslosen beträgt die Höhe der Beihilfe 100% der entstehenden Kosten.⁹

Die Berechnung der Beihilfenhöhe bei Beschäftigten erfolgt (durch die EDV) nach folgenden Grundsätzen:

Die gesamten Kosten werden auf monatliche Kosten umgerechnet (Kosten/Dauer in Monaten).

Bei einem Bruttoeinkommen

- über EUR 2.300,- monatlich gebührt **KEINE** Beihilfe.
- von **genau** EUR 2.300,- monatlich beträgt die Kurskostenabgeltung (mögliche Beihilfe) 50%; die maximal zumutbare monatliche Belastung beträgt **20% des Bruttoeinkommens** (EUR 460,- maximal zumutbare monatliche Belastung bei einem Einkommen in der Höhe von EUR 2.300,-).
- von genau EUR 1.150,- bis EUR 2.300,- monatlich erfolgt eine prozentuelle Kurskostenabgeltung (von 0% maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei EUR 1.150,- linear ansteigend bis 20% maximal zumutbarer monatlicher Belastung bei EUR 2.300,-).

⁹ siehe Erläuterungen II.A.9.2.

- unter EUR 1.150,- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 100% (keine monatliche Belastung zumutbar).

Die Beihilfenhöhe ergibt sich dann durch den Vergleich der maximal zumutbaren monatlichen Belastung einerseits und den monatlichen Kosten unter Berücksichtigung der Kostenabgeltung andererseits (Beispiele siehe folgende Tabelle auf Seite 20):

Ist die Differenz von monatlichen Kosten und Kurskostenabgeltung (möglicher Beihilfe) niedriger als die maximal zumutbare monatliche Belastung, entspricht die Beihilfenhöhe der Höhe der Kostenabgeltung (mögliche Beihilfe).

Bei teilweiser Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest die Beihilfe zu den Kurskosten zu berechnen.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

Bei **Bauern und Bäuerinnen**,

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über EUR 17.020,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) **KEINE** Beihilfe.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes von EUR 8.510,01 bis zu EUR 17.020,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Kurskostenabgeltung 50% der Kosten.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu EUR 8.510,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Beihilfenhöhe 100% der Kosten.

6. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes zusammengefasster Maßnahmen (z.B. Buchhaltung I und II sind eine Maßnahme) zu gewähren.

Bei einer Förderung für Beschäftigte in Kurzarbeit muss die Maßnahme zu einem Zeitpunkt beginnen, zu dem sich diese Person in Kurzarbeit befindet.

BEISPIELE FÜR KURSKOSTEN

Bruttoeinkommen	tatsächliche monatliche Kurskosten	max. zumutbare monatliche Belastung in %	max. zumutbare monatliche Belastung in EUR	Kostenabgeltung in %	monatliche Kurskosten * Kostenabgeltung	von KundIn zu bezahlen	zu verfügen auf Monatsbasis
>2.300,00	egal	100,00	gesamten KK	0,00	0,00	gesamten KK	negative Entscheidung
2.300,00	1.000,00	20,00	460,00	50,00	500,00	460,00	540,00
2.300,00	500,00	20,00	460,00	50,00	250,00	250,00	250,00
2.300,00	100,00	20,00	460,00	50,00	50,00	50,00	50,00
2.200,00	1.000,00	18,26	401,74	54,35	543,48	401,74	598,26
2.200,00	500,00	18,26	401,74	54,35	271,74	228,26	271,74
2.200,00	100,00	18,26	401,74	54,35	54,35	45,65	54,35
2.000,00	1.000,00	14,78	295,65	63,04	630,43	295,65	704,35
2.000,00	500,00	14,78	295,65	63,04	315,22	184,78	315,22
2.000,00	100,00	14,78	295,65	63,04	63,04	36,96	63,04
1.800,00	1.000,00	11,30	203,48	71,74	717,39	203,48	796,52
1.800,00	500,00	11,30	203,48	71,74	358,70	141,30	358,70
1.800,00	100,00	11,30	203,48	71,74	71,74	28,26	71,74
1.600,00	1.000,00	7,83	125,22	80,43	804,35	125,22	874,78
1.600,00	500,00	7,83	125,22	80,43	402,17	97,83	402,17
1.600,00	100,00	7,83	125,22	80,43	80,43	19,57	80,43
1.400,00	1.000,00	4,35	60,87	89,13	891,30	60,87	939,13
1.400,00	500,00	4,35	60,87	89,13	445,65	54,35	445,65
1.400,00	100,00	4,35	60,87	89,13	89,13	10,87	89,13
1.250,00	1.000,00	1,74	21,74	95,65	956,52	21,74	978,26
1.250,00	500,00	1,74	21,74	95,65	478,26	21,74	478,26
1.250,00	100,00	1,74	21,74	95,65	95,65	4,35	95,65
1.150,00	egal	0,00	0,00	100,00	gesamten KK	0,00	gesamten KK
< 1.150,00	egal	0,00	0,00	100,00	gesamten KK	0,00	gesamten KK

Die einkommensabhängige Kostenabgeltung in Prozent errechnet sich in der Applikation wie folgt:

$$\text{minKostenabgeltung\%} + ((\text{maxKostenabgeltung\%} - \text{minKostenabgeltung\%}) * (\text{ObergrenzeBruttoeinkommen} - \text{Einkommen}) / (\text{ObergrenzeBruttoeinkommen} - \text{UntergrenzeBruttoeinkommen}))$$

Die einkommensabhängige maximale zumutbare Belastung in Prozent errechnet sich wie folgt:

$$\text{minBelastung} + ((\text{maxBelastung} - \text{minBelastung}) * (\text{Einkommen} - \text{UntergrenzeBruttoeinkommen}) / (\text{ObergrenzeBruttoeinkommen} - \text{UntergrenzeBruttoeinkommen}))$$

Anmerkung: in den Spalten „Kostenabgeltung in %“ und „monatliche Kurskosten * Kostenabgeltung“ ist die maximal zumutbare monatliche Belastung nicht berücksichtigt.

7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung).

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich **einmalig zur Gänze im Nachhinein** nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung für die gesamte Maßnahme. Ist jedoch aufgrund der Dauer der Maßnahme eine mehrmalige Auszahlung in Teilbeträgen erforderlich, besteht die Möglichkeit einer **Auszahlung in mehreren Teilbeträgen im Nachhinein** zu jeweils festgesetzten Terminen (entsprechend den Zahlungsbedingungen des Schulungsträgers) nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung durch Vorlage einer Teilnahmebestätigung für den jeweiligen Zeitraum.

In jenen Fällen, in denen der Schulungsträger auf **vorherige** Zahlung der Kosten besteht, der Förderungswerber/die Förderungswerberin jedoch die Zahlung nicht leisten kann, ist die Möglichkeit einer Auszahlung im Vorhinein (u.U. auf das Konto des Schulungsträgers) gegeben. Die Auszahlung kann **zur Gänze bzw. in Teilbeträgen im Vorhinein** - analog zur Auszahlung im Nachhinein - **vor** Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung (vor Beginn oder während der Maßnahme) erfolgen.

Es sind keine Verrechnungs-/Abtretungserklärungen, die sich an Schulungsträger und/oder Förderungswerber/Förderungswerberinnen richten, zu verwenden. Alle relevanten Daten/Verpflichtungen sind im Begehren enthalten.

Unberechtigt empfangene Beihilfen sind i m m e r von dem Förderungswerber/der Förderungswerberin rückzufordern.

Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens, der Einkommensgrenzen und der Kosten unberücksichtigt. Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben, damit die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgen kann und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Wenn der Nachweis zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung nicht für die gesamte bzw. jeweilige Maßnahmendauer erbracht wird, oder der Nachweis nicht fristgerecht (4 Wochen nach Ende/Teilende der Maßnahme) vorgelegt wird, ist die Beihilfe zur Gänze bzw. der jeweilige Beihilfenteilbetrag rückzufordern oder keine Auszahlung von Beihilfen vorzunehmen.

Ausnahmen:

- Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin tritt aufgrund des Besuches eines Maßnahmenteiles ein einschlägiges Arbeitsverhältnis an.
- Dem Förderungswerber/Der Förderungswerberin ist die Fortsetzung der Maßnahme aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich.
- Der Schulungsträger bestätigt schriftlich, dass der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus der Maßnahme wegen Nichterreichen des Kurszieles ausscheiden musste.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

8.1. Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung

- Kursprogramm (Kostenvoranschlag) oder Rechnung oder Zahlungsbeleg
- bei Beschäftigten: Einkommensnachweis
- bei Bauern und Bäuerinnen: Einheitswertbescheid

8.2. Zum Zeitpunkt der Prüfung der widmungsmäßigen Verwendung

- Nachweis über die Teilnahme an der Maßnahme

8.3. Formulare und Schreiben aus der EDV

- Begehren (AMF-01/BEMO)
- negative Mitteilung (AMF-10)
- Mahnschreiben (AMF-02)
- Einkommensnachweis (AMF-04)
- Teilnahmebestätigung nachher (AMF-07)
- Auszahlungsinformationsänderung (AMF-12)
- AK Kontaktierungsschreiben (AMF-13)
- AK Urgenzschreiben (AMF-14)
- positive Mitteilung (AMF-17)
In eine frei textierte Mitteilung ist jedenfalls aufzunehmen:
 - * Höhe der Gesamtbeihilfe
 - * Förderungszeitraum
 - * Auszahlungsmodalitäten (wann nach Vorlage welcher Unterlagen)
 - * Name und SV-Nummer der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
 - * im Namen und auf Rechnung des Bundes
- Urgenzschreiben (AMF-25)
- Abrechnungsmitteilung (AMF-19)

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt II.A.4.1. Förderungsvoraussetzungen

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

9.2. Zu Punkt II.A.5. Höhe der Beihilfe bei Arbeitslosen

Es zählt zu den Aufgaben des Arbeitsmarktservice, für Maßnahmen die arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit im Bezug auf die Beihilfengewährung für eine bestimmte Person, zu beurteilen. Daher ist es nicht möglich diese auf die Kunden/Kundinnen abzuwälzen. Ist das Arbeitsmarktservice nicht überzeugt, dass eine Maßnahme arbeitsmarktpolitisch sinnvoll ist, so ist nicht zu fördern. Ist das Arbeitsmarktservice von der Sinnhaftigkeit überzeugt, so ist für Arbeitslose eine Förderung der Kurskosten zu 100% zu gewähren. Auch bei Nichterfüllung einer allfälligen Einstellzusage ist die Beihilfe zu den Kurskosten zur Gänze vom Arbeitsmarktservice zu tragen.

B. BEIHILFE ZUR DECKUNG DES LEBENSUNTERHALTES

1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

DLU

2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Existenzsicherung während der Teilnahme an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Aus- und Weiterbildungs-, Berufsorientierungs-, Arbeitserprobungs- und Arbeitstrainingsmaßnahmen, Maßnahmen der aktiven Arbeitssuche, am Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose bzw. an einer Arbeitsstiftung.

3. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.¹⁰
- (2) Nachvollziehbare Erhöhung der Vermittlungschancen (keinesfalls Überbrückung von Arbeitslosigkeit);
- (3) Kursmäßige Maßnahmen haben gegenüber schulischen Priorität;
- (4) Die Maßnahme muss mindestens 1 Woche dauern und mindestens 16 Maßnahmenstunden¹¹ pro Woche umfassen;
- (5) Ein allfälliger Leistungsbezug in der Arbeitslosenversicherung ist kleiner als der nach Punkt II.B.4.1. in Betracht kommende DLU-Standard.

¹⁰ siehe Erläuterungen II.B.9.1.

¹¹ Zur Anzahl der Maßnahmenstunden sind Selbstlernzeiten nur dann hinzuzurechnen, wenn diese beim und unter Aufsicht des Kursinstitutes stattfinden. Dieses Selbstlernstudium ist durch das Kursinstitut zu bestätigen.

4. HÖHE DER BEIHILFE¹²

4.1. Die Höhe der Beihilfe beträgt

- EUR 8,- täglich für Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres;¹³
- EUR 13,- täglich für erwachsene Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Teilzeitmaßnahmen, die mindestens 16 aber weniger als 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen;
- EUR 18,50 täglich für erwachsene Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Maßnahmen, die mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen sowie für Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Unternehmensgründungsprogramm während der Vorbereitungsphase.

Zu den eben genannten Beträgen kommen gegebenenfalls noch Familienzuschläge nach den Bestimmungen des § 20 AIVG.

4.2. Anrechnung von Leistungsbezügen in der Arbeitslosenversicherung

Auf Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes sind Ansprüche auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe anzurechnen, so dass die gemäß II.B.4.1. festgelegten DLU-Tagsätze um die entsprechenden Leistungstagsätze vermindert werden. Sind die Ansprüche in der Arbeitslosenversicherung größer oder gleich den DLU-Tagsätzen gemäß Punkt II.B.4.1., steht keine DLU zu. In diesem Fall kommt ausschließlich die Weitergewährung des Leistungsbezuges nach § 12 (5) zum Tragen.

4.3. Sozialversicherung

Alle Bezieher/Bezieherinnen einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sind wie Bezieher/Bezieherinnen von Arbeitslosengeld in der Krankenversicherung versichert (§ 40 bis 43 AIVG). In der Pensionsversicherung¹⁴ gilt die Zeit des Bezugs von Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes wie der Bezug von AIG oder NH

- als Ersatzzeit für Personen, die bis zum 31.12.1954 geboren sind und
- als Beitragszeit für Personen, die nach dem 31.12.1954 geboren sind.

Bei AIG- oder NH-Fortbezug und/oder DLU-Bezug sind die Bezieher/Bezieherinnen zur Unfallversicherung anzumelden.

¹² siehe Erläuterungen II.B.9.2.

¹³ siehe Erläuterungen II.B.9.3.

¹⁴ siehe Erläuterungen II.B.9.4.

4.4. DLU-Bonus¹⁵

Erwachsenen Teilnehmern/Teilnehmerinnen, die bis 31.12.2012 in Bildungsmaßnahmen eintreten, die mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfassen und länger als 3 Monate dauern, ist zusätzlich zur DLU/AD/ND ab dem 1. Tag des 4. Monats ein DLU-Bonus zu gewähren, sofern nicht von Dritter Seite eine vergleichbare Zahlung geleistet wird (z.B. Arbeitsstiftungen).

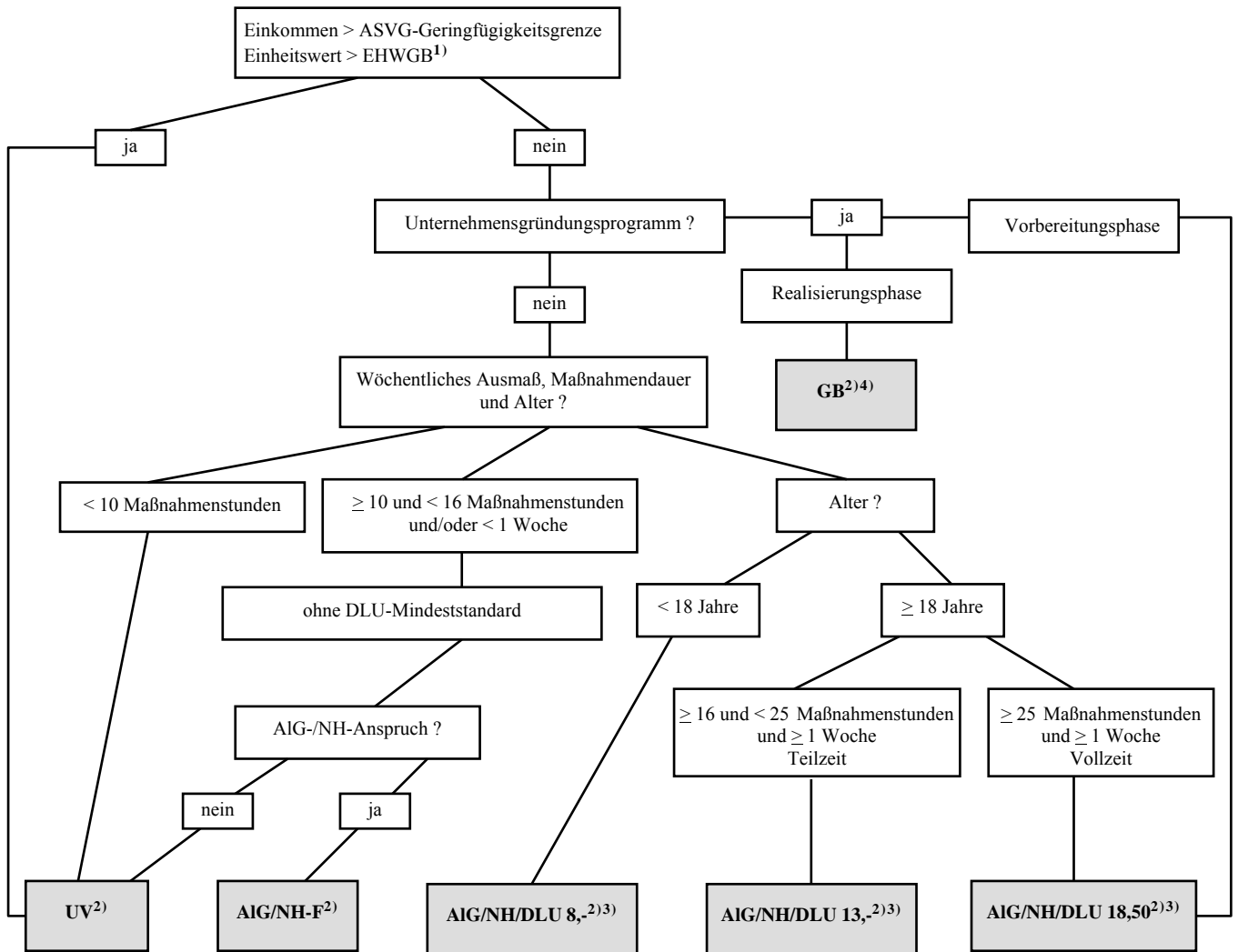
Bildungsmaßnahmen im Rahmen des JASG, IBA und § 30b BAG sind nicht mittels DLU-Bonus förderbar.

Der DLU-Bonus beträgt bei einer Maßnahmenteilnahme ab dem 4. Monat bis zum Ende des 6. Monats EUR 3,30 täglich und für Maßnahmenteilnahmen > 6 Monate EUR 6,60 täglich.¹⁶
Der DLU-Bonus ist ebenfalls gemäß Punkt II.B.4.3. zu versichern.

¹⁵ siehe Erläuterungen II.B.9.5.

¹⁶ siehe Erläuterungen II.B.9.6.

ENTSCHEIDUNGSBAUM ZUR BESTIMMUNG DER HÖHE DER EXISTENZSICHERUNG



1) EHWGB = Der im § 12 (6) lit.b (AIVG) genannte Betrag, der mit Wirkung ab 1. Jänner eines jeden Jahres gemäß § 108a ASVG aufgewertet wird.

2) Kategorie des BAS IF

3) ggf. Kennzeichen im „Text an SVL“, „Standardtext“ AST, UGP, REHA

4) gem. Bundesrichtlinie Unternehmensgründungsprogramm für Arbeitslose (UGP)

5. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes (z. B. Buchhaltung I und II ist ein Maßnahmenpaket) zu gewähren. Unterbrechungen zwischen Maßnahmenteilen (z.B. aus organisatorischen Gründen) im Ausmaß bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.¹⁷

Bei der Zusammenstellung von Maßnahmenpaketen ist darauf zu achten, dass diese so konzipiert sind (auch mehrjährige Ausbildungen), dass Erholungszeiten das Ausmaß von 25 Werktagen (Montag bis Freitag) pro Ausbildungsjahr nicht überschreiten.

Im Falle von schulischen Ausbildungen erhalten die Teilnehmer/Teilnehmerinnen auch während der Sommerferien eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes in der zuerkannten Höhe (die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist jedoch zu unterbrechen).

Der Beginn der Gewährung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes sowie - im Falle eines Leistungsanspruches - der Fortbezug von AIG bzw. NH gemäß § 12 (5) AIVG in Verbindung mit § 18 (4) bis (7) AIVG ist mit dem 1. Tag der Maßnahme festzusetzen. Das Ende der Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bzw. eines AIG-/NH-Fortbezuges ist mit dem letzten Tag der Maßnahme festzusetzen.

Ausnahme: Wird eine Maßnahme an einem Freitag wegen Arbeitsaufnahme am darauffolgenden Montag vorzeitig beendet, so gebühren DLU und KNK auch am Wochenende (analog bei Feiertag am Montag und Arbeitsaufnahme daher am Dienstag).

Für den Zeitraum einer Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung, ist keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

Ausnahme: Ist zum Maßnahmenbeginn strittig, ob Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung gebührt, ist eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren, und im Falle einer späteren Gewährung einer Kündigungsentschädigung oder Urlaubersatzleistung rückzuverrechnen.

Während der 4-wöchigen Sperre des Arbeitslosengeldes wegen § 11 AIVG, ist auch keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren.

Weiters ist für Zeiträume keine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren, in denen eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung vorliegt (z.B. mehrfach geringfügige Beschäftigung)

Im Zusammenhang mit einem Prüfverfahren gem. § 25 Abs. 2 AIVG (= Betretung bei einer nicht gemeldeten Beschäftigung) ist auch eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes im Ausmaß

¹⁷ siehe Erläuterungen II.B.9.7.

des gesetzlich vorgesehenen Sanktionszeitraums von vier Wochen zu widerrufen und zum Rückersatz vorzuschreiben.

6. ALG/NH-FORTBEZUG OHNE DLU-MINDESTSTANDARD UND UNFALLVERSICHERUNG

Personen, die im Auftrag des Arbeitsmarktservice an Kurzzeitmaßnahmen (Dauer < 1 Woche) und/oder an Teilzeitmaßnahmen (≥ 10 und < 16 Maßnahmenstunden) teilnehmen, wird das ALG bzw. die NH gem. § 12 (5) AIVG (zuzüglich Unfallversicherung) weiter gewährt.

Für Bagatellmaßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche ist ein Auftrag gemäß § 12 (5) AIVG nicht zu erteilen.¹⁸ Der bisherige Leistungsbezug kann weiterlaufen. Eine Umstellung auf aktiven Leistungsbezug oder eine Verlängerung des ALG-Bezuges gemäß § 18 AIVG findet nicht statt.

In die Unfallversicherung sind

- Teilnehmer/Teilnehmerinnen an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen unter 10 Maßnahmenstunden pro Woche
- Teilnehmer/Teilnehmerinnen ohne Anspruch auf ALG oder NH an arbeitsmarktpolitisch sinnvollen Maßnahmen mit mindestens 10 aber weniger als 16 Maßnahmenstunden pro Woche und/oder unter 1 Woche

einzu beziehen (siehe dazu Entscheidungsbaum zur Bestimmung der Höhe der Existenzsicherung bei Punkt II.B.4.). Für diese Teilnehmer/Teilnehmerinnen ist die Anzahl der Tage, an welchen die Maßnahme stattfindet, zu ermitteln.

Die Entscheidungs- und Abwicklungsschritte der Aus- und Weiterbildungsbeihilfen (siehe dazu I.B.1. sind unter Nutzung des BAS IF (siehe dazu I.B.5.1.1.)) einzuhalten.

Daraus folgt, dass keine händischen Unfallversicherungslisten zu führen sind.

Die Abrechnung und jährliche Überweisung der Unfallversicherungsbeiträge erfolgt mittels DWH durch die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Finanzen aus dem Budget der Arbeitslosenversicherung.

7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die während der Maßnahme jeweils durch **Abwesenheitsmeldung** durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin erfolgt).

Wenn Kunden/Kundinnen gleich zu Beginn der Arbeitslosigkeit in eine Maßnahme einsteigen, ist immer ein ALG-Antrag zu stellen.

¹⁸ siehe Erläuterungen II.B.9.8.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich **monatlich im Nachhinein** entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme oder Unterbrechung unverzüglich bekanntzugeben, damit eine Einstellung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Bei NH-Fortbezug ist insbesondere auf die Meldeverpflichtung bei Einkommensänderung des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und des Partners/der Partnerin hinzuweisen.¹⁹

Im Krankheitsfall ist die Beihilfe erst ab dem 4. Tag einzustellen bzw. zu unterbrechen.

AUSNAHME:

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation die während des Bezugs eines Übergangsgeldes (§ 199 bzw. 306 ASVG) erkranken erhalten aufgrund der Ruhensbestimmungen des § 143 Abs. 1 Z. 4 ASVG für die Dauer der „Arbeitsunfähigkeit“ kein Krankengeld. Werden neben dem Übergangsgeld auch Arbeitslosengeld („AD“) bzw. eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes bezogen so führen auch diese Leistungen im Krankheitsfall zu keiner Zuerkennung/Auszahlung von Krankengeld.

Personen, die im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme auch ein Übergangsgeld beziehen, ist der Beihilfen- bzw. Leistungsbezug für die ersten 21 Tage der Erkrankung weiter zu gewähren. Bei länger andauernden Krankenständen ist der Beihilfen- bzw. Leistungsbezug erst ab dem 22. Tag der „Arbeitsunfähigkeit“ einzustellen.

Ist zum Zeitpunkt der Erkrankung eine mögliche Gewährung von Übergangsgeld noch nicht geklärt so ist der Beihilfen- bzw. Leistungsbezug auch weiterhin ab dem 4. Tag einzustellen. Im Fall einer (rückwirkenden) Zuerkennung von Übergangsgeld/Ruhen des Krankengeldanspruchs gem. § 143 Abs. 1 Z. 4 ASVG ist die Beihilfe bzw. Leistung für die ersten 21 Tage der Erkrankung nachzuzahlen. Ist dem AMS die Gewährung des Übergangsgeldes nicht bekannt, und urgiert ein Förderungswerber/eine Förderungswerberin unter Hinweis auf die entsprechenden Ruhensbestimmungen die Zahlung von AMS-Leistungen so ist nach Abklärung auch in diesen Fällen die Beihilfe bzw. Leistung für die ersten 21 Tage der Erkrankung nachzuzahlen.

Bei Krankenständen die das zeitliche Ausmaß von 21 Tagen nicht überschreiten, ist zur Beihilfen- bzw. Leistungsnachzahlung die vorgemerkte Bezugseinstellung aufzuheben. Übersteigt die Krankenstandsdauer den Zeitraum von 21 Tagen ist die vorgemerkte Bezugseinstellung aufzuheben und für die Restdauer des Krankenstandes (ab dem 22. Tag der „Arbeitsunfähigkeit“) eine Bezugsunterbrechung zu erstellen.

¹⁹ siehe Erläuterungen II.B.9.9.

Im Fall eines Spitalsaufenthalts/Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt ist der Beihilfen- bzw. Leistungsbezug aber jedenfalls für die Dauer des stationären Aufenthalts – entsprechend der Ruhensbestimmungen des § 16 Abs. 1 lit. c AIVG – einzustellen bzw. zu unterbrechen.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben ist (unter Einbeziehung der Partnerinstitution) zu prüfen, ob durch das Verschulden des Förderungswerbers/der Förderungswerberin der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird. Sollte dies der Fall sein, ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin aus der Maßnahme auszuschließen und sind entsprechende Schritte gemäß § 10 AIVG einzuleiten.

Bei tageweise unentschuldigtem Fernbleiben (ohne dass der Erfolg der Maßnahme vereitelt wird) ist jeweils für diese Tage die Beihilfe einzustellen.

Beispiel 1: Fernbleiben am Freitag/oder am Tag vor einem Feiertag:

nur der Freitag bzw. der Tag vor dem Feiertag ist einzustellen.

Beispiel 2: Fernbleiben am Freitag und am darauffolgenden Montag:

Freitag bis Montag ist einzustellen. (analog bei Feiertag)

Das Fernbleiben von Mitgliedern anerkannter Religionsgemeinschaften an zwei ihrer Feiertage, die nicht gesetzlich geregelt sind, ist zu entschuldigen (DLU und KNK werden nicht unterbrochen), sofern dies im Vorfeld mit der zuständigen regionalen Geschäftsstelle abgestimmt wurde. Welcher der jeweiligen Feiertage gewählt wird, steht dem Förderungswerber/der Förderungswerberin frei.

Dies gilt nicht für Mitglieder der anerkannten Bekenntnisgemeinschaften.

Bezüglich Pflegefreistellung sind die §§ 15 und 16 Urlaubsgesetz (UrlG) zur Anwendung zu bringen.

Die Gewährung von **Familienzuschlägen** bei Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhaltes erfolgt nach den Bestimmungen des § 20 AIVG.

Sollte es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z.B. wegen Krankheit des Förderungswerbers/der Förderungswerberin während einer modularen Bildungsmaßnahme und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügbaren Höhe** zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

Im Falle einer Gewährung des DLU-Bonus ist diese Änderungsverfügung spätestens am letzten Tag des Förderungszeitraumes vorzunehmen.

NH-Fortbezug:

Wenn die NH während der Maßnahme ausläuft (Höchstausmaß), ist dem Förderungswerber/der Förderungswerberin ein neuerlicher NH-Antrag auszuhändigen, d.h. das AMS geht nach Möglichkeit auf den Förderungswerber/die Förderungswerberin aktiv zu.

Wird der NH-Antrag nicht fristgerecht eingebracht, gebührt NH erst wieder ab der Einbringung des NH-Antrages. Es ist für den versäumten Zeitraum keine DLU zu gewähren.

Auch bei Unterbrechungen des AIG/NH-Fortbezuges über 62 Tage – eventuell durch DLU-Gewährung – ist ein neuerlicher AIG/NH-Antrag zu stellen.

Bei **NH-Fortbezug** ist im Falle einer Kontaktierung eines **Pensionsversicherungsträgers** zunächst eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes zu gewähren. Sollte der Pensionsversicherungsträger doch kein Übergangsgeld gewähren, ist ab Maßnahmenbeginn auf NH umzustellen.²⁰

Bei Aufnahme einer **befristeten** Beschäftigung (selbständig oder unselbständig) **während** einer Maßnahme, sind die Bestimmungen des § 21 a Abs. 1 AIVG bei der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes und bei AIG/NH-Fortbezug anzuwenden.

Ausschließlich für Teilnehmer/Teilnehmerinnen an BBRZ-Maßnahmen können ausnahmsweise NH-Anträge bzw. Anträge auf Fortbezug der NH bereits vor Antritt der Maßnahme (maximal 3 Monate) von der „Heimat-RGS“ ausgegeben werden, wenn der NH-Bezug während der Maßnahme durch Höchstausmaß endet.

Die Teilnehmer/Teilnehmerinnen sind bei der Antragsausgabe darauf hinzuweisen, dass die Antragsrückgabe durch eine Vertreterin/einen Vertreter erfolgen kann, wobei die Frist für die Antragsrückgabe so zu wählen ist, dass die erforderlichen Unterlagen zum Leistungsantrag (Lohnbescheinigung, etc.) beigebracht werden können. Ist in Ausnahmefällen diese Vorgangsweise für einen Teilnehmer/eine Teilnehmerin nicht möglich, sind die Fahrtkosten zur Antragsrückgabe bei der „Heimat-RGS“ über die Beihilfe zu den Kursnebenkosten anzusprechen (in diesem Fall kann die derzeitige Höchstgrenze von EUR 306,- ausnahmsweise auch überschritten werden). Durch diese Vorgangsweise werden unzumutbare Reisebewegungen für die o.a. Teilnehmer/Teilnehmerinnen bei der Geltendmachung von AIV-Leistungen minimiert bzw. hintangehalten.

²⁰ siehe Erläuterungen II.B.9.10.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung (wenn die DLU nicht unmittelbar im Anschluss an eine AIV-Leistung gebührt):

Nachweise des Förderungswerbers/der Förderungswerberin:

- Sozialversicherungsnummer
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- Heirats- bzw. Partnerschaftsurkunde, Scheidungsurteil
- Einkommensnachweis(e): Lohn-/Gehaltsbestätigung
Einheitswertbescheid, Pacht- bzw. Übergabeverträge
Einkommens-/Umsatzsteuerbescheid

Nachweise von Personen, für die ein Familienzuschlag beantragt wurde:

- Geburtsurkunde
- Einkommensnachweis(e): Lohn-/Gehaltsbestätigung
Einheitswertbescheid, Pacht- bzw. Übergabeverträge
Einkommens-/Umsatzsteuerbescheid
- Nachweise über die Höhe allfälliger Unterhaltungsverpflichtungen und aktueller Zahlungsnachweis für den Unterhalt
- Pflegschaftsnachweis, Adoptionsbescheinigung

Werden Einkommensnachweise des Förderungswerbers/der Förderungswerberin oder von Personen, für die ein Familienzuschlag beantragt wurde, vorgelegt, sind diese entweder im Leistungsakt oder beim Begehren oder in der EDV (BAS IF oder ALV) abzulegen/zu speichern. Die Leiter/Leiterinnen der regionalen Geschäftsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass in der jeweiligen RGS die Ablage einheitlich erfolgt.

Für alle anderen oben angeführten Nachweise ist die Prüfung durch den AMS-Mitarbeiter/die AMS-Mitarbeiterin ausreichend.

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt II.B.3.1. Förderungsvoraussetzungen

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

9.2. Zu Punkt II.B.4. DLU-Höhe

Die Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes gibt es nur mehr als Ausgleichzahlung zwischen Leistungsbezug und den in Punkt II.B.4.1. definierten Mindeststandards. Liegt kein Leistungsanspruch vor, kommen diese Standards voll zum Tragen; übersteigt der Leistungsanspruch diese Standards gibt es keine DLU. Dazwischen wird eine Ausgleichszahlung in Höhe der Differenz zwischen Leistungsanspruch und DLU-Standard gewährt.

9.3. Zu Punkt II.B.4.1. Vollendung des 18. Lebensjahres

Die Vollendung des 18. Lebensjahres während des Gewährungszeitraumes bleibt unberücksichtigt.

9.4. Zu Punkt II.B.4.3. Pensionsversicherung

Bei „ALV-Fortbezügen“ Leistungsart AD/ND – **ohne** DLU-Zuschlag/Ausgleichszahlung) erfolgt die Meldung der PV-Beitragsgrundlage anhand der maßgeblichen Bemessungsgrundlage für den Leistungsanspruch. Bei Bezug einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes erfolgt die PV-Beitragsgrundlagenmeldung in Höhe der zuerkannten Beihilfe.

Ab 1. Juli 2008 werden „Mischfälle“ (ALV-Fortbezug **mit** DLU-Zuschlag/Ausgleichszahlung und/oder DLU-Bonus) mit einer „verdichteten“ Beitragsgrundlage zur Pensionsversicherung gemeldet. Diese PV-Beitragsgrundlage errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage für den ALV-Leistungsanspruch zuzüglich dem Tagsatz der DLU-Ausgleichszahlung und/oder DLU-Bonus.

9.5. Erläuterungen zu Punkt II.B.4.4. DLU-Bonus

Die Änderung des DLU-Bonus basiert auf einer Initiative des Herrn Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Die verschiedenen Modelle wurden mit den Vertretern/Vertreterinnen der Sozialpartner im Hinblick auf die amp. Zielsetzung und Notwendigkeit kontroversiell diskutiert. Die vorliegende Einigung - verbunden mit einer zeitlichen Befristung für Eintritte bis 31.12.2012 - stellt einen Kompromiss dar. Der DLU-Bonus wird im Zusammenhang mit der DLU-Gewährung für erwachsene Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Bildungsmaßnahmen (nicht für die Teilnahme am Unternehmensgründungsprogramm und nicht für die Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsstiftung) gewährt.

Die Art der Bildungsmaßnahme (Aus-/Weiterbildung – Orientierung – Aktive Arbeitssuche – alle Trainingsformen), die Form der Förderung der Bildungsmaßnahme (BM-Kurse – Kurskostenbeihilfe – Fremdfinanzierung) und die BM-Abschlussform sind unerheblich. Entscheidend ist, dass es sich um die Existenzsicherung für eine Vollzeitmaßnahme mit einer Dauer länger als drei Monate handelt (DLU-Gewährungszeitraum von ... bis ... größer drei Monate) und der Teilnehmer/die Teilnehmerin länger als 3 Monate an der Maßnahme teilnimmt.

Als vergleichbare Zahlung von Dritter Seite wird nicht das Übergangsgeld gewertet, sodass auch TeilnehmerInnen an Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation mit Anspruch auf Übergangsgeld der DLU-Bonus gewährt wird.

Das vom Rechtsträger der Schule festzusetzende und zu leistende monatliche Taschengeld gemäß § 49 Abs. 5 des Gesundheits- und Krankenpflegegesetzes wird als eine vergleichbare Zahlung Dritter bewertet, sodass den erwachsenen Teilnehmern/Teilnehmerinnen kein DLU-Bonus gewährt werden kann.

Diese Neuregelung des DLU-Bonus gilt für Eintritte ab 20. Juni 2011. Für Personen, die vor diesem Tag in die Maßnahme eingetreten sind, gilt die vorangegangene Regelung des DLU-Bonus.

9.6. Zu Punkt II.B.4.4. DLU-Bonus

Beispiele für die Dauer der individuellen Teilnahme an der Maßnahme:

Beginn	bis zum/ab	DLU-Bonus
20.6.2011	bis zum 19.9.2011	kein DLU-Bonus
20.6.2011	ab 20.9.2011	EUR 3,30
20.6.2011	bis zum 19.12.2011	EUR 3,30
20.6.2011	ab 20.12.2011	EUR 6,60

Dieser Förderungswerber/Diese Förderungswerberin erhält bei einem Kurseintritt am 20.6.2011 bis zum 19.9.2011 keinen DLU-Bonus, vom 20.9.2011 bis zum 19.12.2011 einen DLU-Bonus in der Höhe von EUR 3,30 täglich und ab dem 20.12.2011 bis zum Austritt aus der Maßnahme einen DLU-Bonus in der Höhe von EUR 6,60 täglich.

9.7. Zu Punkt II.B.5. Unterbrechungen

A) Durchgehende Maßnahmen

- a) Unterbrechungen im Ausmaß bis zu 25 Werktagen (Montag bis Freitag) pro Ausbildungsjahr bleiben unberücksichtigt (d.h. z.B. Weihnachtsferien durchgehend SC + DLU oder AIG/NH-Fortbezug)
- b) An allen weiteren Tagen, an denen die Person nicht an der Maßnahme teilnimmt, ist die DLU oder der AIG/NH-Fortbezug zu unterbrechen und der Status SC ist zu beenden.

B) Maßnahmenpakete

z.B. liegt zwischen Buchhaltung I und Buchhaltung II aus organisatorischen Gründen ein Zeitraum

- a) Unterbrechungen bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.
- b) Bei Unterbrechungen, die länger als eine Woche dauern, ist die DLU oder der AIG/NH-Fortbezug zu unterbrechen und der Status SC zu beenden.

9.8. Zu Punkt II.B.6. weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche

Für die Gewährung einer Beihilfe zu den Kurskosten oder Kursnebenkosten gilt diese Beschränkung bei weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche nicht, d.h. arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Maßnahmen können mittels Kurskosten und Kursnebenkosten auch bei weniger als 10 Maßnahmenstunden pro Woche gefördert werden. Bitte PST-Status gemäß Bundesrichtlinie „Verpflichtende Eintragungen in der AMS-EDV“ beachten.

9.9. Zu Punkt II.B.7. Meldeverpflichtung

Beispielsweise aufgrund von wechselndem Einkommen des Partners/der Partnerin kann es abwechselnd zu NH-Fortbezug oder DLU kommen, d.h. unter Umständen kann der NH-Fortbezug höher sein als eine allfällige DLU.

Es ist keine neuerliche Verfügung in der AMF-Applikation zu erstellen.

Damit die Förderungswerber/die Förderungswerberinnen ihre Ansprüche wahrnehmen können, sind diese bei der Begehrensstellung auf diesen Wechsel hinzuweisen.

9.10. Zu Punkt II.B.7. NH-Bezug und Kontaktierung eines Pensionsversicherungsträgers

Die bisherige Praxis wurde geändert, weil eine Nicht-Beteiligung nur in sehr wenigen Förderungsfällen eintreten wird und eine nachträgliche Änderung von NH über dem DLU-Standard auf DLU ohne negative Auswirkungen auf die Kunden/Kundinnen nicht möglich wäre.

C. BEIHILFE ZU DEN KURSNEBENKOSTEN

1. BEIHILFENKURZBEZEICHNUNG

KNK

2. ARBEITSMARKTPOLITISCHES ZIEL

Beseitigung bzw. Verringerung kostenbedingter Hindernisse (finanzielle Mehrbelastung), die im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer

- arbeitsmarktpolitisch sinnvollen beruflichen Aus- und Weiterbildungs-, Berufsorientierungs-, Arbeitserprobungs- oder Arbeitstrainingsmaßnahme bzw. Maßnahme der aktiven Arbeitssuche
- Arbeitsstiftung

aufgrund der Entfernung **zwischen Wohnort und Schulungsort** bzw. **Dauer der Maßnahme** entstehen.

3. FÖRDERUNGSGEGENSTAND

- Fahrtkosten (täglich, wöchentlich, monatlich)
- Selbstbehalt für Schülerfreifahrt, wenn eines der Kriterien „förderbarer Personenkreis im Fall schulischer Ausbildungen“ zutrifft.
- Unterkunft (Nächtigung)
- Verpflegung

4. FÖRDERUNGSVORAUSSETZUNGEN

(1)Die Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist nur dann möglich, wenn sie zwischen dem Arbeitsmarktservice und dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als Ergebnis eines vorangehenden Beratungs- und Betreuungsvorganges vereinbart wurde (rechtzeitige Kontaktnahme erforderlich) oder nach vorangehender Prüfung des Arbeitsmarktservice auf arbeitsmarktpolitische Sinnhaftigkeit.²¹

Es ist bei dieser Beihilfe noch stärker als bisher einerseits auf die Wünsche des Förderungswerbers/der Förderungswerberin und andererseits auf den optimalen Mitteleinsatz Bedacht zu nehmen.

²¹ siehe Erläuterungen II.C.9.1.

- (2)**Nicht förderbar** ist die Entfernung zwischen Arbeitsort und Schulungsort.
- (3)Das Einkommen des Förderungswerbers/der Förderungswerberin darf EUR 2.300,- monatlich nicht überschreiten.
Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einkommens und der Einkommensgrenzen unberücksichtigt.
- (4)Bei Bauern und Bäuerinnen darf der Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes EUR 17.020,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) nicht überschreiten.
Während des Gewährungszeitraumes bleibt eine allfällige betragsmäßige Änderung des Einheitswertes unberücksichtigt.
- (5)Eine Beteiligung an den Kursnebenkosten durch andere Kostenträger ist zu berücksichtigen.
- (6)**Förderungsgegenstand: Fahrtkosten oder Selbstbehalt für Schülerfreifahrt**
Entfernung zwischen Wohnort und Schulungsort muss in einer Richtung mindestens 2 km entsprechend Routenplaner (www.at.map24.com) (tatsächlich zurückzulegende Entfernung) betragen.
AUSNAHME: Gehbehinderte auch unter 2 km
- (7)**Förderungsgegenstand: Unterkunft und/oder Verpflegung oder Benützung des eigenen PKWs,**
wenn:
der Zeitaufwand bei Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels einschließlich Geh- und Wartezeiten 1 Stunde 15 Minuten in einer Richtung übersteigt
oder
im Hinblick auf den Zeitpunkt des Beginnes und Endes der Maßnahme kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht
oder
kein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht
oder
die Entfernung zwischen Schulungsort und Wohnort mehr als 50 km entsprechend Routenplaner (www.at.map24.com) in einer Richtung beträgt
oder
behinderungsbedingt die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels nicht möglich ist
und
im Falle der Unterkunfts- und Verpflegungskosten im Hinblick auf den Beginn bzw. das Ende der Maßnahme eine oder mehrere Übernachtungen notwendig ist/sind.
- (8)**Förderungsgegenstand: Unterkunft und/oder Verpflegung** ist nur dann möglich, wenn die Maßnahme mindestens 25 Maßnahmenstunden pro Woche umfasst. (Der Wegfall dieser Förderungsvoraussetzung wurde beschlossen, bedarf aber einer EDV-Anpassung, die mit der Winterrelease 2011 angestrebt wird.)

(9) Der **Förderungsgegenstand Unterkunft und/oder Verpflegung** ist **nicht** zu gewähren, wenn für die gegenständliche Maßnahme die Unterkunfts- und/oder Verpflegungskosten direkt mit der Partnerinstitution im Rahmen einer Trägerförderung abgerechnet werden.

5. HÖHE DER BEIHILFE

Bei **Arbeitslosen** beträgt die Höhe der Beihilfe 100% der entstehenden Kosten, wobei folgende **Obergrenzen** zu beachten sind:

Die maximale Höhe der Beihilfe zu den Kursnebenkosten beträgt EUR 306,- monatlich/
EUR 10,20 täglich.

Ausnahme:

Bei Förderungswerbern/Förderungswerberinnen, die aufgrund körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, ein öffentliches Verkehrsmittel bzw. den eigenen PKW zu benutzen, kann die Beihilfe zu den Kursnebenkosten bis zu einer maximalen Höhe von EUR 917,- gewährt werden.²² (siehe dazu auch Ausnahme im Kapitel II.B.7. Teilnahme an BBRZ-Maßnahmen.)

Im Fall einer Übernahme der Unterkunfts-kosten, kann die Beihilfe zu den Kursnebenkosten bis zu einer Höhe von EUR 917,- gewährt werden.

Hinsichtlich des Ersatzes der Fahrtkosten gilt:

- Wenn die Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels möglich ist, erfolgt die Beihilfenberechnung auf Grundlage der Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels.
- Wenn entsprechend den Punkten II.C.4.7. die Verwendung eines eigenen Fahrzeuges notwendig ist, können pro Kilometer EUR 0,1055 gewährt werden.

Die Landesdirektorien werden ermächtigt, die Höchstgrenzen für die einzelnen Förderungsgegenstände (RK, UK, VK) unter Beachtung der o.a. Obergrenzen (z.B. nach dem Kriterium der Ortsüblichkeit) festzulegen.

Bei **Beschäftigten** mit einem Bruttoeinkommen

- über EUR 2.300,- monatlich gebührt **KEINE** Beihilfe.
- von EUR 1.150,- bis EUR 2.300,- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 50% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch den Arbeitgeber ist dieser Betrag zunächst auf die Kosten anzurechnen und vom verbleibenden Rest sind 50% zu gewähren.

²² Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Kosten vom AMS nur dann übernommen werden, wenn diese nicht durch einen Sozialversicherungsträger getragen werden.

Bei teilweiser Kostenübernahme durch andere Kostenträger ist zunächst die Beihilfenhöhe und dann davon die Beteiligung zu berechnen und anschließend abzuziehen.

- unter EUR 1.150,- monatlich beträgt die Beihilfenhöhe 100% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.

Bei **Bauern und Bäuerinnen**

- gebührt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes über EUR 17.020,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) **KEINE** Beihilfe.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes von EUR 8.510,01 bis zu EUR 17.020,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Höhe der Beihilfe 50% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.
- beträgt bei einem Einheitswert des land-/forstwirtschaftlichen Besitzes bis zu EUR 8.510,- (verpachtete Flächen sind nicht zu berücksichtigen) die Beihilfenhöhe 100% der Kosten unter Beachtung der Obergrenzen.

Beschäftigte in Kurzarbeit erhalten keine Beihilfe zu den Kursnebenkosten.

6. DAUER DER FÖRDERUNG

Die Beihilfe ist für die Gesamtdauer einer Maßnahme bzw. für die Dauer eines sinnvollen Maßnahmenpaketes (z.B. Buchhaltung I und II sind ein Maßnahmenpaket) zu gewähren. Unterbrechungen zwischen Maßnahmenteilen (z.B. aus organisatorischen Gründen) im Ausmaß bis zu einer Woche bleiben unberücksichtigt.

Ausnahme: Wird eine Maßnahme an einem Freitag wegen Arbeitsaufnahme am darauffolgenden Montag vorzeitig beendet, so gebühren DLU und KNK auch am Wochenende (analog bei Feiertag am Montag und Arbeitsaufnahme daher am Dienstag).

7. VERFAHREN

Die Gewährung der Beihilfe ist nach den gängigen Verfahrensgrundsätzen abzuwickeln (schriftliches Begehren - arbeitsmarktpolitische Beurteilung/Prüfung der Förderungsvoraussetzungen - Mitteilung - Auszahlung - Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, die während der Maßnahme jeweils durch **Abwesenheitsmeldung** durch den Förderungswerber/die Förderungswerberin erfolgt).

Die Auszahlung erfolgt immer **monatlich im Nachhinein** entsprechend den Auszahlungsterminen im Bereich der Arbeitslosenversicherung.

Der Förderungswerber/Die Förderungswerberin ist zu verpflichten, den Nichtantritt bzw. die vorzeitige Beendigung der Maßnahme unverzüglich bekanntzugeben, damit die Beihilfe zu den Kursnebenkosten eingestellt und eine allfällige Rückforderung ausbezahlter Beihilfenbeträge bzw. keine Auszahlung von Beihilfenbeträgen vorgenommen werden kann.

Weiters ist der Förderungswerber/die Förderungswerberin zu verpflichten, einen Wechsel des Wohnortes oder des Schulungsortes unverzüglich bekanntzugeben, damit die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ggf. eingestellt werden kann (wenn z.B. die Mindestentfernung von 2 km nicht mehr gegeben ist) oder eine Änderung der Höhe der Beihilfe zu den Kursnebenkosten verfügt werden kann. In letzterem Fall ist keine neuerliche Begehrensstellung notwendig; es reicht eine Änderungsverfügung, die aber neuerlich entsprechend dem 4-Augen-Prinzip (durch unterschiedliche Personen) zu entscheiden und zu genehmigen ist. Bei Fahrpreiserhöhungen ist analog vorzugehen.

Sofern bereits zu Maßnahmenbeginn bekannt ist, dass unterschiedliche Fahrtkosten z.B. aufgrund wechselnder Schulungsorte anfallen werden, können diese bereits im Zuge der Erstgenehmigung erfasst werden.

Die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung erfolgt ohne Rechnungs- und Zahlungsbelege durch die Abwesenheitsbestätigungen.

Ausnahme:

Bei angehobener Beihilfenhöhe (EUR 917,-) sind die Teilnahmebestätigung und Rechnung der Unterkunftskosten vorzulegen. Sind die nachgewiesenen Kosten geringer als die verfügte Höhe (abzüglich der Fahrtkosten), ist der Differenzbetrag vom Förderungswerber/von der Förderungswerberin rückzufordern.

Es ist durch die Berater/Beraterinnen zu entscheiden, ob bei gleichzeitiger Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten und einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes oder AIG/NH-Fortbezug, die Beihilfe zu den Kursnebenkosten mit der DLU (oder dem AIG/NH-Fortbezug) zu unterbrechen ist.

Weiterzahlung der Beihilfe zu den Kursnebenkosten könnte aus folgenden Gründen sinnvoll sein:

- Verlust des Quartiers
- kein Wegfall der Kosten z.B. wegen Krankheit

Anmerkung: Bei einer Bezugseinstellung über den PST kann die Einstellung der KNK anschließend im BAS IF durch eine BA wieder aufgehoben werden.

Ausnahme:

Im Falle von schulischen Ausbildungen erhalten die Förderungswerber/Förderungswerberinnen auch während der Sommerferien eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes; die Beihilfe zu den Kursnebenkosten ist jedoch zu unterbrechen.

Bei Gewährung einer Beihilfe zu den Kursnebenkosten ohne gleichzeitiger Gewährung einer Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes, sind **keine** Unterbrechungen (z.B. aufgrund von Krankenständen etc.) durchzuführen.

Sollte es aus arbeitsmarktpolitischen Gründen notwendig werden, das Maßnahmenende über das Verfügungs-bis-Datum hinaus zu verlängern (z.B. wegen Krankheit des Förderungswerbers/der Förderungswerberin während einer modularen Bildungsmaßnahme und daher ggf. Verlängerung um ein oder mehrere Module), ist eine Verfügung **ohne neuerliche Begehrensstellung** und **ohne Änderung der verfügbaren Höhe** (außer es ist mit der Verlängerung auch ein Ortswechsel verbunden) zulässig (= Änderungsverfügung).

Diese Änderungsverfügung ist entsprechend dem 4-Augen-Prinzip durch unterschiedliche Personen zu entscheiden und zu genehmigen.

8. ANGABEN UND NACHWEISE

a) Zum Zeitpunkt der Begehrensentscheidung:

- Angaben oder Nachweise der entstehenden Kosten (Kostenvoranschlag, Angabe des Förderungswerbers/der Förderungswerberin)
- bei Beschäftigten: Einkommensnachweis
- bei Bauern und Bäuerinnen: Einheitswertbescheid

9. ERLÄUTERUNGEN

9.1. Zu Punkt II.C.4.1. Förderungsvoraussetzungen

Bei einer Begehrensstellung über das eAMS-Konto reicht die Prüfung der arbeitsmarktpolitischen Sinnhaftigkeit aus, sofern alle Förderungsvoraussetzungen zutreffen und eine Vermittlung ohne Beihilfengewährung in absehbarer Zeit nicht realistisch erscheint und es bedarf keiner persönlichen Vorsprache seitens des Förderungswerbers/der Förderungswerberin.

III. ARBEITSERPROBUNG UND ARBEITSTRAINING

Sowohl für die Arbeitserprobung als auch für das Arbeitstraining gelten folgende

Voraussetzungen

- vorangehende erfolglose Versuche der Arbeitsaufnahme;
- vorangehender erfolgloser Versuch beim Arbeitserprobungs-/Arbeitstrainingsbetrieb, eine Eingliederungsbeihilfe bzw. eine Beihilfe zur Förderung von Ausbildungsverhältnissen nach den Berufsausbildungsgesetzen zu vereinbaren;
- schriftliche Vereinbarung des Arbeitsmarktservice sowohl mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin als auch mit dem Arbeitserprobungs-/trainingsbetrieb;
- Die Vereinbarungen haben insbesondere Auflagen bezüglich Arbeitserprobungs-/trainingszeit und das Verbot, neben dem Arbeitstraining/der Arbeitserprobung beim selben Unternehmen eine geringfügige Beschäftigung aufzunehmen, zu beinhalten. Die durch die EDV zur Verfügung gestellten Vereinbarungen sind zu verwenden und im Einzelfall um spezifisch erforderliche Konkretisierungen zu ergänzen.
- Das wöchentliche Ausmaß der Arbeitserprobungs-/trainingszeit darf die maximale gesetzliche oder kollektivvertragliche Normalarbeitszeit nicht überschreiten.

und

zwecks Missbrauchsvermeidung folgende Rahmenbedingungen

- begleitendes Monitoring mit Bericht auf Anfrage an Regionalbeirat und Landesdirektorium;
- Die Leiter/Leiterinnen der regionalen Geschäftsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer unbotmäßigen Häufung von Arbeitserprobungen bei einem Arbeitserprobungsbetrieb ohne Übernahme in ein anschließendes Arbeitsverhältnis ein Arbeitserprobungsverbot verhängt wird.
- Die Leiter/Leiterinnen der regionalen Geschäftsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass im Falle einer unbotmäßigen Häufung von Arbeitstrainings bei einem Arbeitstrainingsbetrieb, die in der Folge zu keinem Arbeitsverhältnis führen und damit die Arbeitsmarktchancen nicht erhöhen, ein Arbeitstrainingsverbot verhängt wird.
- Die Leiter/Leiterinnen der regionalen Geschäftsstellen haben dafür Sorge zu tragen, dass im Falle von wiederholten Verstößen gegen die Arbeitserprobungs-/Arbeitstrainingsvereinbarung ein diesbezügliches Arbeitserprobungs-/Arbeitstrainingsverbot verhängt wird.

Arbeitserprobungen bzw. Arbeitstrainings können bei allen Arbeitgebern erfolgen, mit Ausnahme von:

- Arbeitsmarktservice
- politische Parteien
- Clubs politischer Parteien
- radikale Vereine
- Unternehmen mit einem Arbeitserprobungs- und/oder einem Arbeitstrainingsverbot
- Unternehmen, bei denen ein Konkursverfahren anhängig ist oder der Konkurs mangels Vermögen abgelehnt wurde

- Unternehmen im Ausland

Ausnahme: Unternehmen in folgenden Regionen:

EURES T TransTirolia

Autonome Provinz Bozen-Südtirol (I) und der Kanton Graubünden (CH)

EURES T Bodensee

Kempton (D), Ravensburg (D), Konstanz (D), Kanton Zürich (CH), Kanton Thurgau (CH), Kanton St. Gallen (CH), Kanton Appenzell Auserhoden (CH), Kanton Appenzell Innerhoden (CH), Kanton Schaffhausen (CH), Kanton Graubünden (CH), Fürstentum Liechtenstein (FL)

EURES T Pannonia

Komitat Győr-Moson-Sopron (HU), Komitat Zala (HU), Komitat Vas (HU)

Die gegenständliche Regelung der Arbeitserprobung/des Arbeitstrainings ist zeitlich befristet. Der Eintritt in eine Arbeitserprobung oder ein Arbeitstraining ist bis 31. Dezember 2011 möglich.

A. ARBEITSERPROBUNG

Eine Arbeitserprobung steht immer im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Abschluss eines konkreten Arbeitsverhältnisses bei einem Arbeitgeber und dient – im Hinblick auf begründete Zweifel – der Überprüfung der fachlichen oder persönlichen Eignung für die beabsichtigte Beschäftigung.

1. ZIEL: FESTSTELLUNG DER FACHLICHEN EIGNUNG

1.1. Zielgruppen

- Arbeitslose mit zertifizierten Qualifikationen und Fertigkeiten, deren Anwendbarkeit fraglich ist (z.B. da seit längerem nicht mehr ausgeübt)
- Arbeitslose, die die Angaben über ihre Qualifikationen und Fertigkeiten nicht nachweisen können (z.B. Migranten/Migrantinnen)

1.2. Dauer

bis 1 Woche

2. ZIEL: FESTSTELLUNG DER PERSÖNLICHEN EIGNUNG

2.1. Zielgruppen

- Langzeitbeschäftigungslose mit sozialer Fehlanpassung (Alkohol, Drogen, Haft, Personen mit problematischer Berufskarriere wegen häufigem selbstverschuldeten Arbeitsplatzwechsel bzw. selbstverschuldeten kurzfristigen Arbeitsverhältnissen, u.ä.)

- Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen), sofern die Arbeitserprobung im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eingeleitet wurde.

2.2. Dauer

bis 4 Wochen

Der Einsatz von Formen der Arbeitserprobung im Rahmen von Personalauswahlverfahren ist nicht möglich.

B. ARBEITSTRAINING

Ein Arbeitstraining steht nicht zwingend im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Arbeitsverhältnisses und dient den nachfolgend angeführten Zielen, die durch die in der „Vereinbarung-Arbeitstraining“ festgelegten Arbeitstrainingsinhalte erreicht werden sollen. Im Hinblick auf die Erreichung der Trainingsziele beträgt die Dauer mindestens 1 Woche und umfasst mindestens 16 Wochenstunden.

Der Arbeitstrainingsbetrieb hat die ordnungsgemäße Durchführung und die Teilnahme zu bestätigen. Die Landesorganisation hat dem Arbeitstrainingsbetrieb ein diesbezügliches Formular zur Verfügung zu stellen.

1. ZIEL: ERWERB VON BERUFSPRAXIS NACH ABGESCHLOSSENER AUSBILDUNG

1.1. Zielgruppe

Absolventen/Absolventinnen von Ausbildungen, ohne einschlägige Berufserfahrung („Absolventen-/Absolventinentraining“, z.B. für Akademiker/Akademikerinnen)

1.2. Dauer

bis 12 Wochen

2. ZIEL: ERWERB VON PRAKTISCHEN ERFAHRUNGEN ALS VORAUSSETZUNG FÜR EINEN AUSBILDUNGSABSCHLUSS

2.1. Zielgruppe

Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Ausbildungen, die einen praktischen Wissenserwerb benötigen („Ausbildungstraining“, z.B. für externe Lehrabschlussprüfung)

2.2. Dauer

bis 12 Wochen bzw. entsprechend den diesbezüglichen Ausbildungsregelungen

3. ZIEL: ERWERB VON ARBEITSERFAHRUNG UND TRAINING VON FÄHIGKEITEN/FERTIGKEITEN BZW. STEIGERUNG DER BELASTBARKEIT BZW. VERBESSERUNG DER ARBEITSHALTUNG

3.1. Zielgruppe

Personen mit besonderen Eingliederungsproblemen (am Arbeitsmarkt benachteiligte Personen, z.B. Personen mit psychischen Beeinträchtigungen), sofern das Arbeitstraining im Rahmen der Betreuungsvereinbarung im Einvernehmen mit dem Förderungswerber/der Förderungswerberin eingeleitet wurde.

3.2. Dauer

bis 12 Wochen (in Einzelfällen einvernehmlich auch länger)

Arbeitstrainings für Jugendliche mit dem Ziel der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung sind im Rahmen einer kursmäßigen Berufsorientierungs- und Berufsvorbereitungsmaßnahme durchzuführen.

Arbeitstrainings für Personen nach längerer Abwesenheit vom Erwerbsleben (z.B. Wiedereinsteiger/Wiedereinsteigerinnen) mit dem Ziel der Aktualisierung von Fähigkeiten/Fertigkeiten sind im Rahmen eines (geförderten) Arbeitsverhältnisses oder einer diesbezüglichen Bildungsmaßnahme durchzuführen (oder es kommt einer der oben genannten Anwendungsfälle der Arbeitserprobung zum Tragen).

IV. IN-KRAFT-TRETEN/AUSSER-KRAFT-TRETEN

Diese Bundesrichtlinie tritt mit 11. Juli 2011 in Kraft und ersetzt BGS/AMF/0722/9997/2011= AMF/4-2011.

V. BESTIMMUNGEN BETREFFEND LAUFENDE QUALITÄTSSICHERUNG

Um die laufende Qualitätssicherung zu gewährleisten, sind die Landesgeschäftsstellen verpflichtet, einen Erfahrungsbericht an die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen bis spätestens 11. Jänner 2013 (**auch oder nur per E-Mail**) zu übermitteln. Die BGS-Abteilung Förderungen verpflichtet sich, diese Rückmeldungen binnen 3 Monaten auszuwerten und dem Vorstand des Arbeitsmarktservice Österreich zur Festlegung des weiteren Prozederes (Rückmeldung an Landesorganisation) vorzulegen.

Bei Änderungswünschen seitens der Landesorganisationen ist folgendes zu beachten:

1. Jeder Wunsch ist mit einer Priorität zu versehen.
 - 1 = unerlässlich
 - 2 = wichtig
 - 3 = wünschenswert
2. Bei jedem Wunsch ist anzuführen, wie viele Förderungsfälle von einer derartigen Änderung betroffen wären.
3. Falls die Änderungswünsche budgetwirksam sind, ist anzuführen, um welchen Betrag sich das Gesamtvolumen der jeweiligen Beihilfe (KK, DLU, KNK) erhöhen bzw. verringern wird.
4. Bei jedem Wunsch ist ein Vorschlag in welche Richtung die Änderung gewünscht ist, anzuführen.
5. Bei aus Sicht der Berater/Beraterinnen „unklaren“ Formulierungen ist ein Formulierungsvorschlag mitzuschicken.

Bei Einhaltung dieser Punkte ist es leichter, Wünsche seitens der Landesorganisationen in Bundesrichtlinienänderungen einfließen zu lassen bzw. treffsicherer auf Unklarheiten zu reagieren.

Bei Anwendungsproblemen und/oder Nichtanwendbarkeit der Bundesrichtlinie ist die Bundesgeschäftsstelle/Abteilung Förderungen umgehend zu informieren (per E-Mail).

VI. ANHANG

Produktblatt